

Schutzkonzept Schule Oetwil am See

Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe

Stand 21.04.21

für Mitarbeitende, SchülerInnen, Eltern, für die Gemeindeverwaltung und externe Nutzer der Schulanlage

Für Fragen ist die Schulleitung Anlaufstelle.

| | Lehrpersonen | Schülerinnen und Schüler |
|---------------|--|--|
| Unterricht | <ul style="list-style-type: none"> Der Unterricht findet gemäss Stundenplan statt. Klassenübergreifende Gruppen sind definiert. Die „Allgemeinen Schutzmassnahmen“ (siehe weiter unten) gelten für alle Fächer. Die Verantwortung für die Umsetzung der Corona-Regeln im Schulbetrieb liegt bei der Schulleitung. | |
| Maskenpflicht | <ul style="list-style-type: none"> Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule eine generelle Maskenpflicht. Die Maskentragpflicht für erwachsene Personen gilt auch im Unterricht. Für erwachsene Personen, welche aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, gelten besondere Regelungen (personalrechtliche Weisungen). Ebenfalls ausgenommen ist die Einnahme von Essen und Getränke in den vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen eingehalten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. | <ul style="list-style-type: none"> Die generelle Maskentragpflicht (Schulanlage und Unterricht) gilt auch für Schülerinnen und Schüler in der Mittelstufe (4. - 6. Klasse) sowie der Sekundarschule. Schülerinnen und Schüler, die aus nachgewiesenen medizinischen Gründen oder Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Ausgenommen von der Maskentragpflicht sind Kinder im Kindergarten und in der Unterstufe. Hausaufgabenhilfe / Begabtenförderung / Gymivorbereitungskurse finden wenn möglich in getrennten Klassen statt. Falls es durchmischte Gruppen gibt, gilt ein Mindestabstand von 1.5 m sowie Maskentragpflicht. |

| | | |
|---|--|---|
| <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Allgemeine Schutzmassnahmen</p> | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Physische Kontakte ausserhalb des Unterrichts wie Gespräche, Sitzungen, Konferenzen, interne Weiterbildungen sind zu vermeiden respektive online durchzuführen. Falls dies nicht möglich ist, dürfen max. 5 Personen teilnehmen unter Einhaltung der Abstände und Maskenpflicht. ▪ Physische Kontakte sind auch in den Kaffee- und Mittagspausen zu vermeiden ▪ Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen, verantwortlich ist die Schulleitung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Abstand halten: mindestens 1.5 m ○ Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen ○ Desinfektionsmittel benutzen ○ Keine Hände schütteln, keine Umarmung ○ Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen ○ Bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben ○ Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen <p>Siehe auch ausgehängte Plakate</p> <p>Das Therapeutenteam befolgt die von ihren Verbänden vorgegebenen Richtlinien (Hygienemasken und/oder Plexiglas).</p> | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen, verantwortlich ist die Lehrperson: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen ○ Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen ○ Bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben ○ Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen ○ Das Tragen von Masken ist für Sekundar SuS Pflicht, für Primar SuS freiwillig ▪ Schülerinnen und Schüler teilen kein Essen und keine Getränke untereinander ▪ Schülerinnen und Schüler benutzen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen. ▪ Kontakte müssen zurückverfolgt werden können (contact tracing). Aus diesem Grund werden die Klassen getrennt oder in definierten Gruppen unterrichtet. |
| <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Risikogruppen</p> | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden (z.B. Trennscheibe) ▪ Im Extremfall sind Homeoffice oder Beurlaubungen zu gewähren ▪ Besonders gefährdete Mitarbeitende - gemäss aktueller Definition der Risikogruppen - klären mit dem Arzt oder der Ärztin ab, ob ein Präsenzunterricht verantwortbar ist und wenn ja, in welcher Form. Falls er eingeschränkt ist, wird der Schulleitung ein Arztzeugnis abgegeben und die Art des Einsatzes sowie die Schutzmassnahmen schriftlich vereinbart. | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeugnis mit Angaben zur Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. In diesem Fall beschulen die Eltern ihre Kinder. Unterrichtsmaterial kann bei den Lehrpersonen angefordert werden. ▪ Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, wird für die Schülerinnen und Schüler ein geeignetes Setting gefunden. Dies kann Einzel- und/oder Fernunterricht sein. In der Regel wird hierfür ein ärztlicher Attest gefordert. Kindergartenkinder bleiben in solchen Fällen ohne Fernunterricht zu Hause. ▪ Besondere Settings immer mit der Schulleitung absprechen. |

| | |
|--|--|
| <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Umsetzungen der Schutzmassnahmen Kontakte</p> | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zwischen Erwachsenen untereinander sowie Erwachsenen zu Schülerinnen und Schülern (insbesondere ab Zyklus 2) wird grundsätzlich ein Mindestabstand von 1.5 m eingehalten. ▪ Im Kindergarten sowie in der Unterstufe, wo es oft nicht möglich ist, den Mindestabstand einzuhalten, wird bei längerem nahen Kontakt eine Schutzmaske getragen oder eine Glaswand benutzt. ▪ Im Turn- und Sportunterricht ist auf Aktivitäten mit engen körperlichen Kontakten zu verzichten sowie ab der 4. Klasse auch in der Garderobe eine Schutzmaske zu tragen. Bei sportlichen Aktivitäten (inkl. Schwimmen) draussen entfällt die Maskenpflicht wenn die Abstandsregeln eingehalten werden. ▪ Im Lehrer- und Vorbereitungszimmer inkl. Kopierraum sowie auf allgemeinen Flächen (Treppenhaus, Eingangsbereich, usw.) wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand untereinander einzuhalten. ▪ In sanitären Anlagen gilt die Distanzregel. ▪ In Garderoben duschen max. 12 Schüler bzw. Schülerinnen. ▪ Musik-/Theaterproben sind für Jugendliche bis Jahrgang 2001 grundsätzlich erlaubt. Aufführungen vor Publikum sind nach wie vor nicht möglich. Konzerte und Aufführungen können aber ohne Publikum durchgeführt und gefilmt/gestreamt werden. ▪ Elternabende mit Präsenz können unter der Einhaltung der 15-Personen-Regel und der Maskentragepflicht durchgeführt werden. Gemeinsame Konsumation von Getränken und Speisen ist weiterhin nicht gestattet ▪ Schulinterne Veranstaltungen (Sitzungen, Weiterbildungen etc.) sind unter Einhaltung der 15-Personen-Regel und der Maskentragepflicht erlaubt. Gemeinsame Konsumation von Getränken und Speisen ist weiterhin nicht gestattet. |
| <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Umsetzung Hygienemassnahmen</p> | <p>Das Lehrpersonal instruiert die Schülerschaft mindestens wöchentlich über diese hier genannten Bedingungen und ist für deren Einhaltung verantwortlich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Lehrpersonen werden angehalten, ihre elektronischen Geräte regelmässig zu desinfizieren. ▪ In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (durch Lehrpersonen und KlassenassistentInnen). ▪ Die Liegenschaftsverwaltung ist für die regelmässige Reinigung / Desinfektion und das Bereitstellen der Desinfektionsmittel gemäss Vorgaben des BAG zuständig. ▪ In den Klassenzimmern sind die Lehrpersonen für die Reinigung bzw. Desinfektion der Flächen und der iPads verantwortlich. ▪ Während Küchen- und Putztätigkeiten sind Handschuhe zu tragen. ▪ In der Bibliothek gilt das Schutzkonzept vom 02.01.2021. ▪ Im Sport möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden. So oft wie möglich im Freien turnen. ▪ Das Zubereiten von Esswaren und Getränk wird mit Maske ausgeführt. ▪ Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) gilt das Schutzkonzept für das Gastgewerbe und wird bezüglich Hygiene und Reinigung sinngemäss angewendet.⁴ ▪ In der Schulverwaltung sind Hygienemasken zu beziehen. Sie werden in den Lehrerzimmern gelagert und bei Mitarbeitenden und Schülern mit Erkältungssymptomen eingesetzt oder nach Bedarf. ▪ In jedem Klassenzimmer stehen Desinfektionsmittel der Lehrperson zur Verfügung. ▪ Im Schulhaus Blattenacher erfolgt der Ein- und Ausgang zum Gebäude über separate Orte. Der Eingang befindet sich bei der Zelglistrasse (vis à vis SH Dörfli) und der Ausgang befindet sich ein Stockwerk tiefer (Laufrichtung ist signalisiert). |

| | |
|--|---|
| <p>Schulanlage Pausenplatz</p> | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, bleiben dem Schulareal fern (z.B. Eltern, die Kinder zur Schule bringen). ▪ Grössere Gruppierungen auf der Aussenanlage sind zu vermeiden. |
| <p>Aktivitäten ausserhalb des Stundenplans Primar</p> | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klassenlager, Exkursionen mit Übernachtungen sind nicht erlaubt. ▪ Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen. ▪ Für Schülerinnen und Schüler die per öV, Schulbus, Taxi etc. auf dem Schulweg sind, gilt ab der 4. Klasse die Maskenpflicht. ▪ Klassenübergreifende Aktivitäten sind im massvollen Rahmen erlaubt, wenn Abstands- und Hygienevorschriften eingehalten werden. ▪ Im Turn- und Sportunterricht ist auf Aktivitäten mit engen körperlichen Kontakt zu verzichten. Ab der 4. Klasse tragen die SuS auch im Sport und in den Garderoben Masken. Bei sportlichen Aktivitäten (inkl. Schwimmen) draussen entfällt die Maskenpflicht wenn die Abstandsregeln eingehalten werden. ▪ Im Musikunterricht oder bei musikalischen Aktivitäten der Schule ist Singen in Gruppen oder das Musizieren mit Blasinstrumenten in Gruppen (auch klassenübergreifend) möglich, aber keine Aufführungen vor Publikum. Es sind die Abstands- und Hygienevorschriften für entsprechende Aktivitäten einzuhalten (grosse Räume, sehr gute Belüftung). |
| <p>Aktivitäten ausserhalb des Stundenplans Sek</p> | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klassenlager, Exkursionen mit Übernachtungen sind nicht erlaubt. ▪ Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen. ▪ Wenn Schülerinnen und Schüler per öV, Schulbus, Taxi etc. unterwegs sind gilt die Maskenpflicht (Schulweg). ▪ Klassenübergreifende Aktivitäten sind im massvollen Rahmen erlaubt, wenn Abstands- und Hygienevorschriften eingehalten werden. ▪ Im Turn- und Sportunterricht ist auf Aktivitäten mit engen körperlichen Kontakt zu verzichten. Wir tragen auch im Sport und in den Garderoben Masken. Bei sportlichen Aktivitäten (inkl. Schwimmen) draussen entfällt die Maskenpflicht wenn die Abstandsregeln eingehalten werden. ▪ Im Musikunterricht oder bei musikalischen Aktivitäten der Schule ist Singen in Gruppen oder das Musizieren mit Blasinstrumenten in Gruppen (auch klassenübergreifend) möglich, aber keine Aufführungen vor Publikum. Es sind die Abstands- und Hygienevorschriften für entsprechende Aktivitäten einzuhalten (grosse Räume, sehr gute Belüftung). ▪ Anlässe und Kurse, welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt z.B. auch für Projekt- und Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind. |
| <p>Isolations- und Quarantäne- massnahmen</p> | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome wie z.B. Husten, Fieber und Halsschmerzen aufweisen, bleiben zu Hause (Selbstisolation). ▪ Mitarbeitende sowie Kinder, welche Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im engeren Umfeld hatten (ausgenommen Schule) bzw. deren Symptome auf das Coronavirus hindeuten, bleiben zu Hause (Selbstquarantäne). ▪ Mitarbeitende sowie Kinder, welche in einem Risikogebiet gemäss aktueller Liste des BAG³ waren, halten die vorgeschriebene 10-tägige Quarantäne ein. Die betroffenen |

| | |
|--|---|
| <p>Auftreten von Krankheits-symptomen im Schulalltag</p> | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken, werden betreut, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Es wird eine Hygienemaske abgegeben. ▪ Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Danach begeben sie sich in Selbstisolation. |
| <p>Auftreten von COVID-19-Erkrankungen im Schulbetrieb</p> | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schulleitung muss bei Krankheitsfall umgehend durch Eltern oder Mitarbeitende informiert werden. ▪ Das kranke Kind oder die erkrankte Mitarbeitende begeben sich in Selbstisolation². Die Familienmitglieder müssen in Selbstquarantäne. ▪ Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Gruppe, dass ein Kind oder eine Lehrperson an Covid-19 erkrankt ist. ▪ Wenn 1 Kind erkrankt ist, müssen weder die Lehrpersonen bzw. Mitarbeitende noch die Kinder der gleichen Gruppe in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten, dies gilt für die Kinder der 4. Klasse bis 3. Sekundarklasse. ▪ Wenn 2 Kinder der Kindergartenstufe oder der 1. bis 3. Primarstufe oder eine Lehrperson an Corona erkrankt, wird eine Klassenquarantäne verordnet immer in Absprache mit Contact Tracing der Schulen. ▪ Kommen gehäufte Fälle in derselben Klasse vor bestimmt das Contact Tracing der Schulen ob alle Schülerinnen und Schüler dieser Gruppe sowie die Lehrperson für 10 Tage in Selbstquarantäne geschickt. Für diese Schülerinnen und Schüler wird Fernunterricht eingerichtet¹. ▪ Wird eine Lehrperson krank, bestimmt das Contact Tracing ob die betroffene Klasse in Selbstquarantäne geschickt. Kindergartenkinder bleiben zuhause ohne Fernunterricht. <p>Die Quarantäne von Klassen wird durch die Schulärztin, den kantonsärztlichen Dienst oder durch eine Fachperson des Contact Tracings angeordnet.</p> |

¹ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstquarantaene.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_selbst-quarantaene.pdf

² https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstisolation-covid-19.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_selbst-isolation.pdf

³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html>

⁴ <https://www.gastrouisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>